



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Naturenergie Altenautal GmbH, Kirchstr. 1, 33165 Lichtenau

Standort

Dammstraße 200, 33165 Lichtenau-Henglar

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

31.05.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 10 Stunden

Gesamtdauer: 14 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.



Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 19.12.2012, Aktenzeichen: 02365-11-14

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Als jahresbezogener Verwertungsbericht (Auflage 2 Seite 16) wurden Auszüge aus dem Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer vorgelegt über die Abgabe von Gärprodukt des Betriebes Martin Lüns, Driburger Str. in 33100 Paderborn. Als abgebender Betrieb ist die Naturenergie Altenautal genannt. Die erforderlichen Angaben zu den Einsatzstoffen wurden nicht mitgeteilt.
2. Die Prüfberichte über die Analysen des Gärproduktes erfüllen nicht die Anforderungen der düngemittelrechtlichen Auflage 1 (Seite 23). Über die Beprobung der Stoffe Bor, Kobalt und Selen sind in keinem Bericht Angaben enthalten. Über Kupfer und Zink nur im Bericht vom 02.03.2017.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

1. In dem Motorenhaus wurde ein größeres als das genehmigte Blockheizkraftwerk (BHKW) errichtet und in Betrieb genommen (400 kWel statt 250 kWel) sowie ein weiteres BHKW mit ebenfalls 400 kWel in Containerbauweise neben dem Motorenhaus.

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-



Datum der Veröffentlichung: 21. Oktober 2017

Seite 3 von 3

lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Terminsetzung zum 01.11.2017 für die Vervollständigung des Verwertungsberichtes und für die Vorlage korrekter Prüfberichte.

Der ungenehmigte Betrieb mit einer Leistung über 250 kWel hinaus wurde bereits untersagt und für das ungenehmigte zweite BKHW wurde die Stilllegung verfügt. Ein Genehmigungsantrag für die Erweiterung der Biogasanlage und zur Legalisierung der ungenehmigten BHKWs liegt der zuständigen Behörde seit Mitte September vor.